

15.02.94**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - AS - G - R - Wizu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
Wi1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 a Abs. 1 VAG)

Der Bundesrat geht davon aus, daß die laufende Praxis bei den von den Ländern beaufsichtigten kleineren VVaG's bei der Bestellung von Geschäftsleitern nicht durch die Wortfassung des § 7 a Abs. 1 gehindert ist. Danach werden bei der Eignungsfeststellung auch die individuelle Situation des Unternehmens mit seinem unter Bundesgesichtspunkten nur kleinen Geschäftsbereich in die Wertung einbezogen und die tatsächlich gegebenen Kontrollmöglichkeiten durch die meist ortsnahe Aufsicht berücksichtigt. Dies führt dazu, daß bei den meist ehrenamtlich wahrgenommenen Leitungsaufgaben bei Bedarf ein geringerer fachlicher Eignungsbedarf anerkannt werden kann.

Ausgeliefert am 16. FEB. 1994

Begründung:

Die Praxis bei den zahlreichen kleineren VVaG's hat gezeigt, daß ein etwas großzügiger Maßstab bei der Eignungsprüfung sachgerecht ist und zu keinen Aufsichtsproblemen besonders im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Belange der Versicherten geführt hat. Bei zu hohen Anforderungen wird mangels Nachwuchsmöglichkeiten der Bestand der Unternehmen selbst gefährdet sein. Die langjährige Aufsichtserfahrung hat aber verdeutlicht, daß diese Art der Unternehmen vom Gemein Sinn der Versicherten getragen wird und auch ihre Leitungskräfte ihren Aufgaben durchaus gewachsen sind. Es besteht insoweit Klarstellungsbedarf durch die Bundesregierung.

Fz
Wi2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 8 Abs. 1 VAG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a werden in § 8 Abs. 1 die Worte

"ist zu versagen"

durch die Worte

"kann versagt werden"

ersetzt.

Begründung:

Der Text des Gesetzentwurfs ist zu eng gefaßt. Durch die Einräumung eines Ermessensspielraums wird dem Unternehmen in der Praxis die Gelegenheit gegeben, einen bekannt gewordenen Mangel zu beseitigen. Die Neuformulierung entspricht den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts und findet im übrigen ihre Parallele in der Neufassung des § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG (Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute; BR-Drucksache 22/94).

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 a VAG)

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Regelungsgehalt von § 10 a VAG **nebst des** Inhalts der Anlage Teil D nicht systemgerechter in das Gesetz über den Versicherungsvertrag aufgenommen werden sollte.

Begründung:

Die Vorschrift regelt die Information der Verbraucher vor Abschluß und während der Laufzeit des Vertrages. Dabei handelt es sich um vertragliche Verpflichtungen, die ihrer Natur nach in das Gesetz über den Versicherungsvertrag gehören.

Auch die Informationspflichten der Reiseveranstalter gegenüber den Verbrauchern, die nach der EG-Pauschalreiserichtlinie zu erfüllen sind, sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (BR-Drucks. 190/93) in dem das Schuldverhältnis bestimmenden Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden (§ 651 a Abs. 5 BGB-neu) und nicht im gewerblichen Aufsichtsrecht.

Eine systemgerechte Eingliederung der Informationspflichten in das die Versicherungsverhältnisse bestimmende Gesetz über den Versicherungsvertrag sollte angestrebt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 13 b Abs. 4 Satz 1 VAG)

R

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 13 b Abs. 4 Satz 1 das Wort "einzureichen" durch das Wort "anzuzeigen" zu ersetzen.

Begründung:

Herstellung der sprachlichen Deckungsgleichheit zwischen sachlich-rechtlicher Norm und Bußgeldvorschrift.

Fz
Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 13 d Nr. 1 VAG)

In Artikel 1 Nr. 14 werden in § 13 d Nr. 1 die Worte

"Bestellung eines Geschäftsleiters"

durch die Worte

"beabsichtigte Bestellung eines Geschäftsleiters spätestens einen Monat vor deren Zeitpunkt"

ersetzt.

Begründung:

Die hier wieder aufgenommene Fassung des Referentenentwurfs vom 30.07.1993 (dort Artikel 1 Nr. 33 b zu § 81 Abs. 1 a VAG) entspricht besser den praktischen Bedürfnissen der Versicherungswirtschaft. Es wird auf die seinerzeitige Begründung zu § 81 Abs. 1 a verwiesen, die nach wie vor zutrifft. Die dadurch gegebene Abweichung vom KWG ist dort zutreffend begründet.

Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 13 d Nr. 2 VAG)

In Artikel 1 Nr. 14 wird in § 13 d die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie die hierfür maßgebenden Gründe,".

Begründung:

Es wird der wesentliche Teil der Fassung des Gesetzentwurfs vom 30.7.1993 (dort Artikel 1 Nr. 33b zu § 81 Abs. 1a Nr. 2) wieder aufgenommen. Die ohne besondere Aufforderung erfolgende Nennung der Gründe des Ausscheidens stellt sicher, daß zeitnah ein Hinweis auf aufklärungsbedürftige Umstände erfolgt, die die persönliche Eignung der verbleibenden Geschäftsleiter oder die Einsetzbarkeit des Ausscheidenden bei anderen Versicherungsunternehmen betreffen. Auch im KWG wäre eine entsprechende Ergänzung zweckmäßig.

Fz
Wi7. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 14 Abs. 1 Satz 4 VAG)

In Artikel 1 Nr. 15 wird der Buchstabe a gestrichen.

Begründung:

Trotz der seit dem Bestehen des VAG beschlossenen arbeitsrechtlichen Normen ist die Vorgabe der ausreichenden Wahrung der sozialen Belange der Beschäftigten nicht gegenstandslos (so auch Prölss/Schmidt/Frey, VAG, § 14 Rn. 19). Sie kann vor allem in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit bestimmter arbeitsrechtlicher Normen Bedeutung erlangen, wie z. B. bei der Frage des Betriebsteils nach § 613 a BGB. Zudem ist das Arbeitsrecht in vielen Bereichen lediglich durch Entscheidungen der Gerichte in Einzelfällen konkretisiert worden. Auch hier können sich Zweifelsfälle ergeben.

8. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchst. f (§ 54 a Abs. 4 b VAG)

Fz

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 20 Buchst. f der § 54 a Abs. 4 b VAG wie folgt geändert werden sollte:

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 9

- a) In Satz 1 werden die Wörter "weder" und "noch 25 vom Hundert der Eigenmittel" gestrichen sowie am Ende vor dem Wort "übersteigen" das Wort "nicht" eingefügt.
- b) Der letzte Satz wird gestrichen.

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf werden die Streuungsvorschriften über die Anforderungen der 3. Schadensversicherungsrichtlinie hinaus in zweifacher Weise verschärft:

- Die Anlagen des Versicherungsunternehmens bei einem Schuldner dürfen
 - zusätzlich zu der Begrenzung durch die 5%-Quote - auch 25 % der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens nicht übersteigen.
- Bei der Berechnung der Streuungsquote werden der Schuldner und dessen Konzernunternehmen als Einheit betrachtet.

Diese Verschärfungen belasten die deutsche Versicherungswirtschaft im Vergleich zu anderen europäischen Versicherungsunternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und sind daher zu streichen.

Wi

9. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 54 a VAG)Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 8

Der Bundesrat hält die Einführung einer an den Eigenmitteln ausgerichteten Obergrenze für die Anlagenpolitik der deutschen Versicherungsunternehmen für erforderlich. Er sieht jedoch die Gefahr, daß die vorgesehene Regelung zu einer unangemessenen Benachteiligung der deutschen Versicherungswirtschaft führen kann und bittet deshalb die Bundesregierung, den Versicherungsmarkt sorgfältig zu beobachten, damit ggf. rasch und rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Begründung:

Die Anlagenvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes müssen dem Spannungsverhältnis gerecht werden, das sich daraus ergibt, daß einerseits die Interessen der Versicherten eine größtmögliche Streuung des gebundenen Vermögens wünschenswert erscheinen lassen, um die Auswirkungen von Wertverlusten bei einzelnen Anlagen auf das Gesamtvermögen so gering wie möglich zu halten, andererseits aber die gleichen Interessen gebieten, die Anlagepolitik der Unternehmen nicht so stark einzuschränken, daß damit eine optimale Vermögensanlagepolitik behindert wird. In diesem Falle könnten die Versicherungen wiederum nicht die Erträge erwirtschaften, die sie an die Versicherten ausschütten sollen.

Der Einzelfalllösung gemäß § 54 a Abs. 5 des Gesetzentwurfes wird deshalb künftig eine besondere Bedeutung im Rahmen der Finanzaufsicht zukommen.

Ob diese Handlungsgrundlage jedoch ausreichen wird, die Wettbewerbsposition der deutschen Versicherungswirtschaft im Verhältnis zu den Versicherern in anderen europäischen Staaten zu sichern, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Notwendigkeit von künftigen, grundsätzlichen Korrekturen am Versicherungsaufsichtsrecht kann nicht ausgeschlossen werden. Gegenmaßnahmen der Bundesregierung könnten deshalb darin bestehen, daß sie eine Lockerung der deutschen Vorschriften veranlaßt oder daß sie auf die entsprechenden Mitgliedstaaten oder die europäischen Gremien mit dem Ziel einwirkt, die Anforderungen an die Versicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten im Sinne der deutschen Vorschriften zu erhöhen.

R

10. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 83 Abs. 1 Satz 2 - neu - VAG)

Zus. mit
Ziff. 11

In Artikel 1 Nr. 61 ist in § 110 a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a die Angabe "§ 83 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 4," durch die Angabe "§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Satz 2," zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zu der Änderung des § 83 Abs. 1.

R

11. Zu Artikel 1 Nr. 61 (§ 110 a Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a VAG)

In Artikel 1 Nr. 40 ist dem § 83 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Unternehmen haben Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu dulden."

Begründung:

Um eine Bußgeldbewehrung zu ermöglichen, ist es erforderlich, eine Duldungspflicht aufzunehmen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 72 (§ 139 Abs. 1 VAG)

R

In Artikel 1 Nr. 72 ist § 139 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer als Verantwortlicher Aktuar einen versicherungsmathematischen Bestätigungsvermerk nach § 11 a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 oder mit §§ 11 d, 11 e oder 110 d Abs. 2 oder 3, oder nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 110 d Abs. 2 oder 3, falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

Präzisierung der Strafvorschrift.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 140 Abs. 1 Nr. 1, 3 VAG)

Artikel 1 Nr. 73 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 140 Abs. 1 Nr. 1 ist die Angabe "§ 110 d Abs. 1" durch die Angabe "§ 110 d Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

b) § 140 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 111 b Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, zuwiderhandelt,"

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldnormen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 74 (§ 144 Abs. 1, 1 a VAG)

R

Artikel 1 Nr. 74 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 2 werden das Wort "Deckungsrücklage" durch das Wort "Deckungsrückstellung", die Angabe "79, 100 d Abs. 4 Nr. 3, 5" durch die Angabe "auch in Verbindung mit § 79 oder § 100 d Abs. 2 oder 3" und die Angabe "§ 110 d Abs. 4 Nr. 5" durch die Angabe "§ 110 d Abs. 2 oder 3" ersetzt.'

b) In Buchstabe b ist Absatz 1 a wie folgt zu fassen:

"(1 a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6, § 12 c, auch in Verbindung mit § 110 a Abs. 4 Nr. 2, oder § 65 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. vorsätzlich oder leichtfertig eine Anzeige nach § 13 b Abs. 1 oder 4 Satz 1, § 13 c Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, § 13 d Nr. 1 bis 6, 7, auch in Verbindung mit § 110 a Abs. 4 Nr. 2, oder Nr. 8, § 58 Abs. 2 Satz 1 oder § 104 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz, Satz 3 oder 4 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 6, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 59 Satz 1 eine Ausfertigung des Berichts des Abschlußprüfers nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 81 b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder § 104 Abs. 1 Satz 5 oder 6 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 110 a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 das Wort nicht erteilt,
7. entgegen § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eine Einberufung oder Ankündigung nicht vornimmt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 83 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 110 a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, eine Maßnahme nicht duldet,

(noch Ziff. 14)

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 87 Abs. 6 zuwiderhandelt oder
10. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 103 a Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 c eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht."

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldnormen.

Fz
Wi

15. Artikel 1 Nr. 77 (§ 156 VAG)

In Artikel 1 wird die Nummer 77 gestrichen

Begründung:

Es besteht aus der ständigen Praxis der Länder heraus kein Bedarf, die Vorschrift des § 80 AktG auf Anstalten anwendbar zu machen. Der Entwurf greift in das Organisationsrecht der Länder hinsichtlich der von ihnen betriebenen Anstalten ein.

R 16. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a (§ 8 Abs. 3 VVG)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Dies gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung."

Begründung:

Die aus dem Jahre 1990 stammende gegenwärtige Fassung des § 8 Abs. 3 VVG hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Das Modell, längere Vertragslaufzeiten von einem gestaffelten Laufzeitangebot mit gestaffeltem Preisnachlaß abhängig zu machen, hat in der Praxis die langfristige Bindung von Versicherungsnehmern eher gefördert als gehindert. Der Hinweis auf einen Prämiennachlaß bei längerfristigen Verträgen kann die Kunden zum Abschluß eines längerfristigen Vertrages auch dann verleiten, wenn es sich in Wahrheit um einen relativ teuren Versicherungsvertrag handelt. Angesichts der beträchtlichen Unterschiede in der Prämienhöhe bei den einzelnen Versicherern erscheint eine Regelung angebracht, die nicht langfristige Bindungen, sondern den wirksamen Wettbewerb fördert.

17. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b (§ 8 Abs. 4 VVG)

R

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist § 8 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Sätze 1 bis 4 sind wie folgt zu fassen:

"Eine auf den Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr gerichtete Willenserklärung wird erst wirksam, wenn der Versicherungsnehmer sie nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer eine drucktechnisch deutlich gestaltete und vom Versicherungsnehmer gesondert zu unterschreibende Belehrung über sein Recht zum Widerruf, die Bestimmung des Satzes 2 sowie Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers ausgehändigt worden ist. Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie."

b) In Satz 5 sind die Wörter "oder wenn der Versicherungsnehmer Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört" durch die Wörter ", wenn Gegenstand des Vertrages eine Lebensversicherung ist oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrags für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift sollte hinsichtlich aller Einzelheiten soweit wie möglich an die entsprechenden Bestimmungen im Verbraucherkreditgesetz und im Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften angepaßt werden.

18. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b (§ 8 Abs. 4 Satz 5 VVG)

R

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 4 Satz 5 die Wörter "wenn der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen und vollständigen Versicherungsschutz gewährt oder" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für geboten, Versicherungsverträge mit vorläufigem Deckungsschutz nicht mehr vom Widerrufsrecht auszunehmen. Diese Ausnahme, die im Jahre 1990 mit der Schaffung des Widerrufsrechts in die gegenwärtige Fassung des § 8 Abs. 4 Satz 3 VVG aufgenommen worden ist und die der Entwurf beibehalten will, hat sich als nicht sachgerecht erwiesen.

Die geltende Regelung kann Versicherer dazu verleiten, das Entstehen des Widerrufsrechts dadurch zu verhindern, daß sie sofortige Deckung auch in solchen Fällen zusagen, in denen hierfür sonst kein Bedürfnis besteht. Nach der Neuregelung im Jahre 1990 haben jedenfalls einzelne Versicherer z. B. für die Wohngebäudeversicherung ihre Antragsformulare so umgestaltet, daß mit Hilfe der vorläufigen Deckung den Kunden das Widerrufsrecht vorenthalten wird. Einer solchen Fehlentwicklung ist dadurch zu begegnen, daß die Ausnahmevorschrift gestrichen wird.

Grundsätzlich können sich zwar durchaus Schwierigkeiten bei der Abwicklung einstellen, wenn vorläufige Deckung zugesagt worden ist und der Kunde dann von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Gleichwohl ist die bisher geltende Ausnahmebestimmung nicht erforderlich.

(noch Ziff. 18)

Bei der ganz überwiegenden Zahl von Versicherungsverträgen besteht kein Anlaß für die Kunden, vorläufige Deckung zu verlangen. Wo ein Bedürfnis nach vorläufiger Deckung besteht, gibt es andererseits keinen hinreichenden Grund, einen Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuschließen, so daß schon aus diesem Grund ein Widerrufsrecht nicht zu entstehen braucht: Bei Kurzversicherungen, etwa für die Dauer einer Urlaubsreise, scheidet ein Widerrufsrecht schon wegen der kurzen Laufzeit aus, und bei Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen, für die die vorläufige Deckung regelmäßig notwendig ist, sind Vertragslaufzeiten von einem Jahr nicht geboten.

Wenn die bisherige Ausnahmebestimmung wegfällt, werden sich für die Versicherer tatsächlich keine Probleme ergeben: Deckungszusagen werden nur noch dort gegeben werden, wo sie der Sache nach erforderlich sind, und die zugehörigen Versicherungsverträge werden nur noch Laufzeiten von nicht mehr als einem Jahr haben. Für die Versicherungsnehmer wäre damit die Gefahr gebannt, entgegen der Intention des Gesetzes ohne Widerrufsrecht an längerfristige Versicherungsverträge gebunden zu werden.

19. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c (§ 8 Abs. 5 Satz 3 VVG)

R

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist § 8 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer eine drucktechnisch deutlich gestaltete und vom Versicherungsnehmer gesondert zu unterschreibende Belehrung über sein Rücktrittsrecht, die Bestimmung des Satzes 2 sowie Namen und Anschrift des Rücktrittsempfängers ausgehändigt worden ist."

Begründung:

Die Vorschrift sollte soweit wie möglich an die Bestimmungen über das Widerrufsrecht im Verbraucherkreditgesetz und im Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften angepaßt werden.

20. Zu Artikel 2 Nr. 17 (§ 192 VVG)

Fz
Wi

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß durch die Streichung des § 192 landesrechtliche Vorschriften über den Annahmewang in der Gebäudefeuerversicherung nicht betroffen sind, und bittet, dies in geeigneter Form klarzustellen.

Begründung:

Bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten besteht u. a. nach dem Gesetz betreffend die öffentlichen Versicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 in der in einzelnen Bundesländern geltenden Fassung ein Annahmewang für das Gebäudefeuerrisiko, um einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Bürger sicherzustellen. Damit sollen auch solche Risiken versicherungsfähig sein, die der private Markt ablehnt (Verhinderung sogenannter notleidender Risiken). Es besteht kein Anlaß, diese für die Versicherungsnehmer günstige Abschlußform abzuschaffen oder einzuschränken.

21. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PflVG)

R

In Artikel 5 Nr. 1 ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die vorgesehene Verordnung an seine Zustimmung gebunden wird.

Zwar ist in der geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 5 PflVG eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates enthalten. Entgegen der Darstellung in der Entwurfsbegründung ändert sich die Sachlage jedoch durch die Neuregelung erheblich. Bisher ging es lediglich um die Allgemeinverbindlicherklärung bereits genehmigter allgemeiner Versicherungsbedingungen. In Zukunft wird es dagegen um eine originäre Regelung durch Verordnung gehen. Die Bedeutung einer solchen Verordnung wird deshalb sehr viel höher sein als bisher. Länderinteressen werden wesentlich stärker als bisher berührt sein.

22. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflVG)

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es angezeigt ist, im Gesetzestext ausdrücklich vorzusehen, daß bei der Beurteilung der Gefahr die Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe außer Betracht zu bleiben hat.

Begründung:

Der Bundesrat teilt die in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Staatsangehörigkeit - und die Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen - für die Risikobewertung keine Rolle spielen kann. Es muß jedoch geprüft werden, ob dies im Gesetzestext festgelegt werden muß und nicht nur in der Begründung.

23. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 5 Abs. 4 PflVG)

R

In Artikel 5 Nr. 2 sind in § 5 Abs. 4 nach den Wörtern "abgelehnt werden," die Wörter "wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen oder" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung des Entwurfs soll Absatz 4 lediglich redaktionell angepaßt werden. Absatz 4 des Entwurfs enthält jedoch gegenüber der Fassung des geltenden Rechts nicht mehr als Ablehnungsgrund, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen. Zwar gilt nach Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs der Antrag "zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen". Ob damit auch zugelassen ist, daß sachliche oder örtliche Beschränkungen als maßgebende Grundsätze zu einer Ausnahme vom Abschlußzwang führen können, erscheint zweifelhaft; in dieser Regelung des Absatzes 3 kann auch lediglich eine Bestimmung des Vertragsinhalts, nicht eine Ausnahme vom Abschlußzwang durch die maßgebenden Grundsätze gesehen werden, zumal in Absatz 4 die Ablehnungsgründe ("nur") geregelt werden.

24. Zu Artikel 7

Fz

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verwaltung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage dem Bundesamt für Finanzen übertragen werden kann, und ggf. die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Begründung:

Durch Art. 3 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes vom 21.12.1993 ist bestimmt worden, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mit der Festsetzung, sondern grds. erst nach Ablauf der für die vermögenswirksamen Leistungen geltenden Sperrfristen fällig wird und sodann ausbezahlt ist. Untersuchungen einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe haben gezeigt, daß die Finanzämter nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zur Durchführung dieses Verfahrens in der Lage sein werden und dafür von 16 Bundesländern neue automationsunterstützte Strukturen aufgebaut werden müssen.

Eine Auszahlung der von den Finanzämtern festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Bundesamt für Finanzen könnte sich hingegen als das im Verhältnis günstigere Verfahren erweisen. Die Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen bedarf jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb darum, den Weg zur Einbeziehung des Bundesamtes für Finanzen in die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch eine politische Entscheidung frei zu geben.

25. Zu Artikel 8 (§ 19 a Abs. 1 Satz 2 BNotO)

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie in der Bundesnotarordnung sichergestellt werden kann, daß der über die bisherigen genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährleistete Versicherungsstandard bei Notaren auch künftig erhalten bleibt.

Begründung:

Nach § 19 a BNotO ist ein Mindeststandard bei der Pflichtversicherung von Notaren dadurch gewährleistet, daß Versicherungsstandards über allgemein genehmigte Versicherungsbedingungen vorgegeben werden können. Solche allgemein genehmigte Versicherungsbedingungen wird es aufgrund europarechtlicher Vorgabe zukünftig nicht mehr geben. Die Sicherung eines Mindeststandards kann daher nur durch Regelungen in dem jeweiligen Gesetz erfolgen, das die Pflichtversicherung vorschreibt, hier also in der Bundesnotarordnung.

Der Gesetzentwurf geht diesen Weg nicht. Durch die vorgesehenen Änderungen sollen - abgesehen von den Regelungen in § 19 a Abs. 1 Satz 3 mit 6 BNotO keine Mindestanforderungen mehr festgelegt werden, vielmehr soll nur ein Überblick über die von den für Notarversicherungen in Frage kommenden Versicherungsunternehmen verwendeten Versicherungsbedingungen gewährleistet werden.

Dieser Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht ist unbefriedigend. Eine Pflichtversicherung wird erst sinnvoll, wenn gleichzeitig den möglichen Schadensrisiken entsprechende Anforderungen statuiert werden. Dies dient auch dem Schutz des rechtssuchenden Bürgers.

Es sollten daher durch Regelungen im Notarrecht Mindeststandards für die notarielle Pflichtversicherung aufgestellt werden, wie sie auch bisher schon gelten. Ob dies zweckmäßigerweise durch eine abschließende Regelung in der Bundesnotarordnung oder durch eine Verordnungsermächtigung zu lösen ist, muß dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Fz
Wi26. Zu Artikel 10a - neu -(Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen)

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10a einzufügen:

'Artikel 10a

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundes-
aufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 14. VAG-ÄndGes. vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden der Wortteil "Wettbewerbs-" gestrichen und die Worte "eines Landes" durch die Worte "des Bundesgebietes" ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes kann die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übertragung durch Rechtsverordnung zu regeln."
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" ersetzt. Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort "wieder" die Worte "durch Rechtsverordnung" eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Wortteil "Wettbewerbs-" gestrichen, die Worte "eines Landes" werden durch die Worte "des Bundesgebietes" ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: "§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne von Absatz 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(noch Ziff. 26)

unter der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes stehen, kann auf Antrag der Landesregierung auf die zuständige Landesbehörde übertragen werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

4. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die Abschaffung der Gebäudefeuerversicherungsmonopole als Auswirkung der 3. Schadenrichtlinie (92/49/EWG vom 18.06.1992) führt zu dem Ergebnis, daß bisher von den Regelungen des BAG unberührt gebliebene Versicherungsanstalten der Länder, die aber nicht nur in einem Bundesland tätig sind, jetzt in ihrer neuen Eigenschaft als Wettbewerbsanstalten in die Aufteilungsregelung zwischen Bund und Länder fallen. Die jahrzehntelange und bewährte Länderaufsicht würde in diesen Fällen nur wegen des Monopolwegfalls durch die Bundesaufsicht abgelöst werden. Da es ansonsten keine sachlich begründbare Notwendigkeit für einen Aufsichtswechsel gibt, ist dieses Ergebnis zu vermeiden.

Auch bei der Aufsichtsaufteilung für die schon bisher bestehenden Wettbewerbsanstalten bot das BAG kein sachliches Kriterium für die Verteilung der Aufsichtszuständigkeit. Die für die Bundeszuständigkeit nötige bundeslandüberschreitende Betätigung einer Anstalt ist keine Frage eines allmählich erweiterten Geschäftsgebietes, sondern spiegelt nur den Zustand wider, wie der heutige Länderzuschnitt andere ehemalige politische Einheiten und damit historische Geschäftsgebiete der Regionalanstalten zerschneidet. Die Zuständigkeit der Aufsicht ist damit auf ein Ergebnis abgestellt, das weder mit der Art der Tätigkeit des Unternehmens noch mit seinem Geschäftsvolumen zusammenhängt.

Diese unbefriedigende Regelung wird jetzt dadurch abgelöst, daß in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Aufsichtszuständigkeit erst dann zum Bund wechselt, wenn die Geschäftstätigkeit über das Bundesgebiet hinaus, also im EU-Raum betrieben wird. Damit wird gleichzeitig klargestellt, daß der Bund als zentrale Aufsichtsbehörde Ansprechpartner für alle innerhalb der EU tätigen deutschen Unternehmen zuständig ist und die Länder insoweit keine Aufsichtsbefugnisse ausüben wollen. Unter diesem Aspekt ist die Ausformulierung in Artikel 1 ab Nr. 60 (§§ 110a ff.) unter ausschließlicher Nennung der Bundesaufsicht konsequent.

Innerhalb Deutschlands soll somit bei in diesen Grenzen tätigen Versicherungsanstalten die jeweilige Landesaufsicht allein zuständig sein, unabhängig in welchen Länderbereichen die Geschäftstätigkeit stattfindet. Bei Mehrländeranstalten entstehen dadurch keine Zuständigkeitsprobleme, da der öffentlich-rechtliche Anstaltscharakter entsprechende Vereinbarungen unter den Ländern erforderlich macht. Dies hat sich insbesondere im Bereich der stets bei den Ländern angesiedelten Rechtsaufsicht über alle öffentlich-rechtlichen Anstalten seit jeher problemlos regeln lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nr. 1:

Die neue Grenzziehung der Aufsichtszuständigkeit vermeidet bestehende und künftig zu erwartende Aufsichtsverlagerungen ohne sachliche Notwendigkeit, wie im einzelnen in der allgemeinen Begründung beschrieben. Die Streichung des Wortteils "Wettbewerb" ist notwendig, da es nach Abschaffung der Monopolanstalten nur noch Wettbewerbs-

(noch Ziff. 26)

anstalten gibt. Die Sätze 2 und 3 sind überholt und können daher gestrichen werden.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Die Regelung des § 3 Abs. 1 trennt jetzt zwischen dem Antrag des BAV und der Rechtsverordnung zu leistenden eigentlichen Übertragung. Die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für diese Fälle gestaltet den Übertragungsakt rechtssicherer als bisher. Die aktuelle Bezeichnung des Bundesfinanzministeriums wurde bei dieser Gelegenheit eingearbeitet.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

In § 3 Abs. 2 wurden die in Absatz 1 vollzogenen Änderungen einschließlich der Einfügung einer Verordnungsermächtigung fortgeführt.

Zu Nr. 3 Buchst. a:

Die Änderungen in § 3 wurden auch in § 4 Abs. 1 weitergeführt.

Zu Nr. 3 Buchst. b:

Durch die neue Verteilungsregelung hinsichtlich der Aufsichtszuständigkeit müssen bisher durch das BAG geboten gewesene Verteilungen innerhalb des Bundesgebietes aufgelöst werden. Es sind dabei 13 Anstalten betroffen (davon jedoch 5 Anstaltspaare mit Organgemeinschaften), die zur Zeit unter Bundesfachaufsicht stehen. Da hier die Länder zum Teil ihre Aufsichtskapazitäten wegen der Bundeszuständigkeit abgebaut haben und auch im Einzelfall ein Aufsichtswechsel nicht sinnvoll erscheinen mag, wird im neugefaßten § 4 Abs. 2 der bisherige Zustand in den Fällen beibehalten, in denen das Land von seinem Aufsichtsrecht keinen Gebrauch machen will. In der Praxis wird sich die Anzahl der Fälle, in denen die Landesaufsicht möglich sein wird, reduzieren. Einerseits werden Umwandlungsvorgänge, bei denen Anstalten in privatrechtliche Organisationsformen überführt werden, zunehmen, andererseits werden die weiterbestehenden Anstalten teilweise im EU-Raum tätig sein wollen. In jedem Fall würde dies zur alleinigen Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes führen.

Die für die restlichen Fälle bestehende Wahlmöglichkeit jetzt aufsichtsberechtigter Länder, eine bisherige und gewachsene behördliche Zuständigkeit aus Sachgründen zu belassen, ist für die Bundesaufsicht tragbar und zumutbar.

Der ursprüngliche § 4 Abs. 2 ist zu streichen, da nach Abschaffung der Monopolversicherungsanstalten hier kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nr. 4:

Die Regelung des § 5 Abs. 2 ist überholt (siehe zu Nr. 3 Buchst. b am Ende) und daher zu streichen.

27. Zu Artikel 11

Fz

Artikel 11 a bis 11 d - neu -

Artikel 15

a) Artikel 11 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. § 244 wird wie folgt gefaßt:

- Text wie Regierungsentwurf -

2. Die Abschnittsüberschrift vor § 347 und die §§ 347 und 348 werden wie folgt gefaßt:

"Zulässigkeit

§ 347

Statthaftigkeit des Einspruchs

(1) Gegen Verwaltungsakte

1. in Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

(noch Ziff. 27)

2. in Verfahren zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind,
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, auf die dieses Gesetz nach § 164 a des Steuerberatungsgesetzes Anwendung findet,
4. in anderen durch die Finanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit die Vorschriften über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe durch Gesetz für anwendbar erklärt worden sind oder erklärt werden,

ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. Der Einspruch ist außerdem statthaft, wenn geltend gemacht wird, daß in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten über einen vom Einspruchsführer gestellten Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

(3) Die Vorschriften des Siebenten Teils finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.

(noch Ziff. 27)

§ 348

Ausschluß des Einspruchs

Der Einspruch ist nicht statthaft

1. gegen Einspruchsentscheidungen (§ 367),
 2. bei Nichtentscheidung über einen Einspruch,
 3. gegen Verwaltungsakte der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, außer wenn ein Gesetz das Einspruchsverfahren vorschreibt."
3. § 349 wird aufgehoben.
4. § 352 wird wie folgt gefaßt:

§ 352

**Einspruchsbefugnis bei der
einheitlichen Feststellung**

(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Einspruch einlegen:

1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Einspruchsbevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;

(noch Ziff. 27)

2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigter, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, verschiedene Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Einspruchsbefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist einspruchsbefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten in der Feststellungserklärung oder in der Aufforderung zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten über die Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind."

(noch Ziff. 27)

5. Die Abschnittsüberschrift vor § 355 und § 355 werden wie folgt gefaßt:

"Verfahrensvorschriften

§ 355

Einspruchsfrist

(1) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen. Ein Einspruch gegen eine Steueranmeldung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung bei der Finanzbehörde, in den Fällen des § 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung, einzulegen.

(2) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 ist unbefristet."

6. § 357 wird wie folgt gefaßt:

"§ 357

Einlegung des Einspruchs

(1) Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Einspruchs schadet nicht.

(noch Ziff. 27)

(2) Der Einspruch ist bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder bei der ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes gestellt worden ist. Ein Einspruch, der sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrages richtet, kann auch bei der zur Erteilung des Steuerbescheides zuständigen Behörde angebracht werden. Ein Einspruch, der sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, den eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschrift für die zuständige Finanzbehörde erlassen hat, kann auch bei der zuständigen Finanzbehörde angebracht werden. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn der Einspruch vor Ablauf der Einspruchsfrist einer der Behörden übermittelt wird, bei der er nach den Sätzen 1 bis 3 angebracht werden kann.

(3) Bei der Einlegung soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Einspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden."

7. § 359 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wer den Einspruch eingelegt hat (Einspruchsführer),".

8. § 360 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die zur Entscheidung über den Einspruch berufene Finanzbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag andere hinzuziehen, deren rechtliche Interessen nach den Steuerge-

(noch Ziff. 27)

setzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Hinzuziehung ist derjenige zu hören, der den Einspruch eingelegt hat."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Wer zum Verfahren hinzugezogen worden ist, kann dieselben Rechte geltend machen wie derjenige, der den Einspruch eingelegt hat."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Kommt nach Absatz 3 die Hinzuziehung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann die Finanzbehörde anordnen, daß nur solche Personen hinzugezogen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Von einer Einzelbekanntgabe der Anordnung kann abgesehen werden, wenn die Anordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht und außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 110 entsprechend. Die Finanzbehörde soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag hinzuziehen."

(noch Ziff. 27)

9. § 363 wird wie folgt gefaßt:

§ 363

Aussetzung und Ruhen
des Verfahrens

(1) Hängt die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, kann die Finanzbehörde die Entscheidung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde aussetzen.

(2) Die Finanzbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhen lassen, wenn das aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint. Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit; dies gilt nicht, soweit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Steuer vorläufig festgesetzt wurde. Mit Zustimmung der obersten Finanzbehörde kann durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle angeordnet werden, daß Einspruchsverfahren insoweit auch in anderen als den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen ruhen. Das Einspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Einspruchsführer dies beantragt oder die Finanzbehörde dies dem Einspruchsführer mitteilt.

(3) Wird ein Antrag auf Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens abgelehnt oder die Aussetzung oder das Ruhen des Verfahrens widerrufen, kann die Rechtswidrigkeit der Ablehnung oder des Widerrufs nur durch Klage gegen die Einspruchsentscheidung geltend gemacht werden."

(noch Ziff. 27)

10. Nach § 364 werden folgende §§ 364 a und 364 b eingefügt:

"§ 364 a

Erörterung des Sach- und Rechtsstands

(1) Auf Antrag eines Einspruchsführers soll die Finanzbehörde vor Erlass einer Einspruchsentscheidung den Sach- und Rechtsstand erörtern. Weitere Beteiligte können hierzu geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält. Die Finanzbehörde kann auch ohne Antrag eines Einspruchsführers diesen und weitere Beteiligte zu einer Erörterung laden.

(2) Von einer Erörterung mit mehr als 10 Beteiligten kann die Finanzbehörde absehen. Bestellen die Beteiligten innerhalb einer von der Finanzbehörde bestimmten angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter, soll der Sach- und Rechtsstand mit diesem erörtert werden.

(3) Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können auch persönlich zur Erörterung geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält.

(4) Das Erscheinen kann nicht nach § 328 erzwungen werden.

§ 364 b

Fristsetzung

(1) Die Finanzbehörde kann dem Einspruchsführer eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt,

(noch Ziff. 27)

2. zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte,

3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden, soweit er dazu verpflichtet ist.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen. § 367 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Überschreitung der Frist gilt § 110 entsprechend.

(3) Der Einspruchsführer ist mit der Fristsetzung über die Rechtsfolgen nach Absatz 2 zu belehren."

11. § 365 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "außergerichtlichen Rechtsbehelf" durch das Wort "Einspruch" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird der angefochtene Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Einspruchsverfahrens. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 berichtigt wird oder

2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsaktes tritt."

(noch Ziff. 27)

12. § 366 wird wie folgt gefaßt:

"§ 366

Form und Inhalt der Einspruchsentscheidung

Die Einspruchsentscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben. § 122 gilt entsprechend."

13. Vor § 367 werden die Worte "Dritter Abschnitt Besondere Verfahrensvorschriften" gestrichen.

14. § 368 wird aufgehoben.

15. In § 126 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 132, § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 183 Abs. 1 Satz 1, § 237 Abs. 1 und 2, § 239 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 350, § 353, § 354 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 1a Satz 1, § 356 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 358, § 361 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 362 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 364, § 367 Abs. 2 Satz 2 und in den Überschriften der §§ 353, 354 und 362

a) wird jeweils das Wort "Rechtsbehelf" in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort "Einspruch" ersetzt; entsprechendes gilt für das Wort "Rechtsbehelf" in Wortzusammensetzungen;

b) werden jeweils die Worte "außergerichtlicher Rechtsbehelf" und "förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf" in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort "Einspruch"

(noch Ziff. 27)

und die Worte "dessen, der den Einspruch eingelegt hat," durch die Worte "des Einspruchsführers" ersetzt;

- c) werden jeweils die Worte "außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren" in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort "Einspruchsverfahren" ersetzt."

- b) Nach Artikel 11 werden folgende Artikel 11 a bis 11 d eingefügt:

"Artikel 11 a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, werden dem § 18 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Wird ein Verwaltungsakt angefochten, der vor dem 1. Januar 1996 wirksam geworden ist, bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs nach den bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung. Ist über den Rechtsbehelf nach dem 31. Dezember 1995 zu entscheiden, richten sich die Art des außergerichtlichen Rechtsbehelfs sowie das weitere Verfahren nach den ab 1. Januar 1996 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung.

(4) § 365 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 11 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist auf berichtigende Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 bekanntgegeben werden."

(noch Ziff. 27)

Artikel 11 b

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung."

2. In § 46 Abs. 2 werden die Worte "§ 349 Absatz 3 der Abgabenordnung" durch die Worte "§ 348 Nr. 3 der Abgabenordnung" ersetzt.

3. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"§ 48

(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Klage erheben:

(noch Ziff. 27)

1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Klagebevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;
2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Klagebefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist klagebefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Abgabenordnung oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten spätestens bei Erlass der

(noch Ziff. 27)

Einspruchsentscheidung über die Klagebefugnis des Empfangsbefugnten belehrt worden sind."

4. § 61 wird aufgehoben.

5. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ist vor Erlass der Entscheidung über den Einspruch eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für den Steuerfall örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten

1. gegen die Behörde, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat,

2. wenn über einen Einspruch ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall örtlich zuständig ist."

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der von der Finanzbehörde nach § 364 b Abs. 1 der Abgabenordnung gesetzten Frist im Einspruchsverfahren oder im finanzgerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Belehrung nach § 364 b Abs. 3 der Abgabenordnung ist unterblieben oder es ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(noch Ziff. 27)

7. In § 99 Abs. 1 werden die Worte "der in § 348 der Abgabenordnung bezeichneten Art" gestrichen.

8. In § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "§ 48 Abs. 1 Nr. 3" durch die Worte "§ 48 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

Artikel 11 c

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

§ 112 Abs 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 178 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung gilt entsprechend."

Artikel 11 d

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), das zuletzt gemäß Artikel 53 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 27)

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Entnahme von Proben, Kosten der Überwachungsmaßnahmen und bei Inanspruchnahme der Bundesfinanzbehörden"

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Die Bundesfinanzbehörden erheben für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen bei der Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Kosten.

(6) Für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung gelten sinngemäß die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden."

2. In § 34 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und," gestrichen.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 25, § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 und Abs. 2, § 28 Nr. 3 und 4, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 4 Satz 2, § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 40 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils

a) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium",

(noch Ziff. 27)

- b) das Wort "{Bundesminister}" durch das Wort "(Bundesministerium)",
 - c) die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium",
 - d) die Worte "des Bundesministers" durch die Worte "des Bundesministeriums",
 - e) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",
 - f) die Worte "vom Bundesminister" durch die Worte "vom Bundesministerium" oder
 - g) die Worte "den Bundesministern" durch die Worte "den Bundesministerien"
- ersetzt."

c) Artikel 15 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 13 § 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 11 Nr. 2 bis 15 und Artikel 11 a bis 11 d treten am 1. Januar 1996 in Kraft."

(noch Ziff. 27)

Begründung:

Zu Buchst. a (Artikel 11):

Zu Nummer 1 (§ 244 AO)

Nummer 1 entspricht Artikel 11 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 2 (§§ 347, 348 AO)

Vorbemerkungen

Der Entwurf folgt dem Vorschlag einer im Herbst 1988 vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe "Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren nach der Abgabenordnung", Einspruch und außergerichtliche Beschwerde zu einem einheitlichen außergerichtlichen Rechtsbehelf mit der Bezeichnung "Einspruch" zusammenzufassen unter gleichzeitigem Wegfall des Devolutiv-effektes in den bisherigen Beschwerdefällen.

Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen:

- Mit einem Rechtsbehelf anstelle von bisher 2 Rechtsbehelfen wird das Recht für den Bürger und die Verwaltung übersichtlicher.
- Die bisher bestehenden (für die Bürger oft schwer nachvollziehbaren) Abgrenzungsprobleme werden vermieden (siehe z.B.

(noch Ziff. 27)

BFH-Urteile vom 20. November 1987, BStBl 1988 II Seite 402 - Beschwerde als statthafter Rechtsbehelf gegen eine Billigkeitsentscheidung nach § 237 Abs. 4 AO - und vom 10. August 1988, BStBl 1989 II Seite 13 - Einspruch als statthafter Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Grundsteuererlasses -).

- Die bisherige Abgrenzung ist wenig überzeugend. In gewichtigeren Fällen (z.B. Einspruch gegen einen Steuer- oder Haftungsbescheid) entscheidet das Finanzamt, in vergleichbar weniger einschneidenden Fällen (z.B. Beschwerde gegen die Festsetzung eines Verspätungszuschlags) die Oberfinanzdirektion.
- Das Verwaltungsverfahren wird wesentlich vereinfacht und beschleunigt, da ortsnah entschieden wird und insoweit Berichte und Aktenübersendungen an die vorgesetzte Behörde entfallen.

Im einzelnen

Zu § 347 AO

Durch die Neufassung der Überschrift des Ersten Abschnitts und des Absatzes 1 werden redaktionelle Folgerungen aus der Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde gezogen. Nach Absatz 1 Satz 1 ist gegen Verwaltungsakte der Einspruch statthaft. Eine Aufzählung, wie bisher in § 348 Abs. 1 AO vorgesehen, ist nicht mehr erforderlich. Nach Absatz 1 Satz 2 ist der Einspruch auch statthaft, wenn geltend gemacht wird, daß über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 349 Abs. 2 AO. In Nummer 3 des ersten Absatzes wird die bisherige Aufzählung der anwendbaren Teile des Steuerberatungsgesetzes durch den Hinweis auf § 164 a des Steuerberatungsgesetzes, der die Anwendung der AO regelt, ersetzt. Der bisherige Satz 2 des

(noch Ziff. 27)

Absatzes 2 wird aus Gründen der Klarheit als Absatz 3 verselbstständigt.

Zu § 348 AO

§ 348 Nr. 1 AO stellt klar, daß gegen Einspruchsentscheidungen nach § 367 AO nicht erneut Einspruch eingelegt werden kann. Nach Nummer 2 ist der Einspruch auch nicht statthaft, wenn die Behörde über einen Einspruch nicht entscheidet; in diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 FGO unmittelbar Klage erhoben werden. Die Nummer 3 schließt - wie bisher § 349 Abs. 3 AO für die Beschwerde - den Einspruch gegen Verwaltungsakte der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus. In Anlehnung an die allgemeine Verwaltungs- und die Sozialgerichtsbarkeit besteht jedoch die Möglichkeit, daß durch Gesetz die Durchführung des Einspruchsverfahrens vorgesehen werden kann. An der bisherigen Sonderregelung für die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (§ 349 Abs. 3 Nr. 1 AO) wird nicht mehr festgehalten. Wie bei den anderen Oberbehörden auch ist hier vor Erhebung der Klage grundsätzlich ein Vorverfahren durchzuführen. Nicht übernommen wurde die Regelung des § 349 Abs. 3 Nr. 2 AO, da bei den Oberfinanzdirektionen Zulassungs- und Prüfungsausschüsse in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 349 AO)

Der bisherige § 349 AO entfällt wegen der Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem Rechtsbehelf.

(noch Ziff. 27)

Zu Nummer 4 (§ 352 AO)

Vorbemerkung

Die Einspruchsbefugnis bei einheitlichen Feststellungsbescheiden wird neu geregelt. Nach Absatz 1 der bisherigen Vorschrift können in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebes oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, grundsätzlich (soweit nicht die Fälle des § 352 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AO vorliegen) nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler Einspruch einlegen. Der Bundesfinanzhof hat den Anwendungsbereich der Parallelvorschrift des § 48 Abs. 1 FGO erweiternd auf atypische stille Gesellschaften (siehe BFH-Beschluß vom 24. November 1988, BStBl 1989 II S. 145) sowie auf Kommanditgesellschaften, deren Gesellschafter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, ausgedehnt (BFH-Urteil vom 26. März 1985, BStBl 1985 II S. 519 und BFH-Beschluß vom 19. Dezember 1986, BStBl 1987 II S. 197). Auch die Finanzverwaltung legt § 352 AO zum Teil erweiternd aus (siehe AO-Anwendungserlaß zu § 352: Anfechtungsbeschränkung auch im Beschwerdeverfahren gegen eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO).

Die bisherige Grenzziehung in § 352 AO ist überholt. Aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung existieren heutzutage zahlreiche Personenzusammenschlüsse, die keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern solche anderer Einkunftsarten erzielen und bei denen Geschäftsführern im Sinne des § 352 AO vergleichbare Personen nicht vorhanden sind, bei denen aber eine Anfechtungsbeschränkung ebenfalls sinnvoll ist (z.B. Bauherrengemeinschaften, Immobilienfonds in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft). Der Entwurf sieht daher vor, die Anfechtungsbefugnis gegen Feststellungsbescheide unabhängig von der Einkunfts- oder Vermögensart zu regeln. Dies wird zur Eindämmung von Rechtsbehelfen, darüber hinaus aber auch zu einer besseren Koordination der Einspruchsverfahren, zur Einheitlichkeit von Entscheidungen und zu Verfahrenserleichterungen (insbesondere soweit keine automatisierte Datenverarbeitung eingesetzt werden kann) führen.

(noch Ziff. 27)

Im einzelnen

Nach Absatz 1 Nr. 1 erste Alternative können die zur Vertretung berufenen Geschäftsführer Einspruch gegen einheitliche Feststellungsbescheide einlegen.

Erght ein einheitlicher Feststellungsbescheid gegenüber einer Personengruppe, die keinen vertretungsberechtigten Geschäftsführer hat (z.B. Erbengemeinschaft), so ist nach Absatz 2 der von den Feststellungsbeteiligten einvernehmlich benannte Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 AO bzw. des § 6 Abs. 1 Satz 1 der V zu § 180 Abs. 2 AO einspruchsberechtigt.

Ist ein einvernehmlich benannter Empfangsbevollmächtigter nicht oder (z.B. wegen Widerrufs der Vollmacht) nicht mehr vorhanden, steht die Einspruchsbefugnis dem nach § 183 Abs. 1 Satz 2 AO fingierten Empfangsbevollmächtigten (Vertretungs- bzw. Verwaltungsbevollmächtigter) zu. Ist auch ein fingierter Empfangsbevollmächtigter nicht vorhanden, ist der von der Finanzbehörde nach § 183 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 AO oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der V zu § 180 Abs. 2 AO bestimmte Empfangsbevollmächtigte einspruchsbefugt. Um in die Rechtsposition des einzelnen Feststellungsbeteiligten nicht unzumutbar einzugreifen, kann der Beteiligte in diesen Fällen für seine Person der Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids an den Empfangsbevollmächtigten selbst Einspruch einlegen. Die grundsätzliche Beschränkung der Einspruchsbefugnis auf den Empfangsbevollmächtigten ist nur vertretbar, wenn den Feststellungsbeteiligten die Tragweite der Benennung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bewußt ist. Absatz 2 Satz 3 bestimmt daher, daß die vorstehend erläuterten Regelungen nur für Feststellungszeiträume anwendbar sind, für die die Feststellungsbeteiligten entweder in der Feststellungserklärung oder in der Aufforderung des Finanzamts zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten über die Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.

...

(noch Ziff. 27)

Absatz 1 Nr. 2 eröffnet die Einspruchsbefugnis allen Feststellungsbeteiligten, wenn keine einspruchsbefugte Person nach Nummer 1 vorhanden ist.

Ergänzend bestimmt Absatz 1 Nr. 3, daß ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte für Zeiträume vor ihrem Ausscheiden immer einspruchsbefugt sind. Dies entspricht der BFH-Rechtsprechung zum bisherigen § 352 AO und zu § 48 FGO.

Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 regelt die beschränkte Einspruchsbefugnis und entspricht der bisherigen Regelung des § 352 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 355, 357 AO)

Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem einheitlichen Rechtsbehelf.

Zu Nummer 7 (§ 359 AO)

Die Nummer 1 enthält neben der redaktionellen Anpassung an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde eine Legaldefinition des auch an anderen Stellen verwendeten Begriffs des "Einspruchsführers". Beteiligter ist nicht der Einspruchsbevollmächtigte nach § 352 Abs. 2 AO. Dieser nimmt lediglich die Rechte und Pflichten der an der Gesellschaft oder Gemeinschaft Beteiligten wahr.

Zu Nummer 8 (§ 360 AO)

Die Absätze 1 und 4 werden redaktionell an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde angepaßt.

(noch Ziff. 27)

Der neue Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die Hinzuziehung in Massenverfahren. Die Bestimmung entspricht weitgehend § 60 a FGO und soll das Hinzuziehungsverfahren insbesondere in Streitigkeiten über die Gewinnfeststellung für "Publikumsgesellschaften" straffen. Abweichend von § 60 a FGO wird im Interesse einer kostengünstigen Verfahrensabwicklung auch eine Einzelbekanntgabe der Anordnung zugelassen.

Zu Nummer 9 (§ 363 AO)

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden redaktionell an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde angepaßt. Neu sind die Sätze 2 bis 4 in Absatz 2 und Absatz 3.

Stützt der Einspruchsführer seinen Einspruch auf ein beim Europäischen Gerichtshof, beim Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängiges Verfahren wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage, entspricht es in aller Regel den Interessen des Einspruchsführers und der Finanzbehörde, den Ausgang des Verfahrens bei dem Gericht abzuwarten. Absatz 2 Satz 2 ordnet deshalb das Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes an, soweit nicht nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO die Steuer vorläufig festgesetzt wurde. Die Interessenlage kann in Fällen ähnlich sein, in denen eines der vorgenannten Gerichte noch nicht angerufen worden ist, aber abzusehen ist, daß es sich beispielsweise wegen einer auf breiter Front geführten Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder unterschiedlicher Instanzrechtsprechung aller Voraussicht nach mit der Klärung der Verfassungsmäßigkeit bzw. der Rechtsfrage befassen wird. Absatz 2 Satz 3 vertraut in diesen und ähnlichen Fällen die Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens den obersten Finanzbehörden an, die zulassen können, daß das Ruhen durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung angeordnet wird. Die Rechte des Einspruchsführers werden hierdurch nicht geschmälert, da auf seinen Antrag das Einspruchsverfahren fortzusetzen ist.

(noch Ziff. 27)

Da auch die Finanzbehörde ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens haben kann, wird ihr ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, das Verfahren aufzunehmen und in der Sache zu entscheiden.

Absatz 3 bestimmt im Interesse der Verfahrensökonomie, daß die Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens oder der Widerruf einer Verfahrensaussetzung bzw. Verfahrensrufe nicht selbständig, sondern nur mit der Klage gegen die Einspruchsentscheidung (§ 367 AO) angegriffen werden kann.

Zu Nummer 10 (§§ 364 a und 364 b AO)

Zu § 364 a AO

§ 364 a AO ist neu und regelt das Verfahren einer mündlichen Erörterung vor der Entscheidung.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll die Finanzbehörde auf Antrag eines Einspruchsführers die Sach- und Rechtslage mit ihm erörtern. Diese Regelung dient dem Ziel, noch stärker als bisher eine einvernehmliche Erledigung des Einspruchsverfahrens zu fördern und damit zugleich Streitfälle vom Finanzgericht fernzuhalten. Von einer Erörterung wird abgesehen werden können, wenn diese offensichtlich nur der Verfahrensverschleppung dient. Satz 2 gibt der Finanzbehörde das Recht, weitere Beteiligte zu der mündlichen Erörterung zu laden. Es erscheint sinnvoll, daß insbesondere bei unterschiedlicher Interessenlage der Beteiligten neben dem Einspruchsführer den anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, an der mündlichen Erörterung teilzunehmen, da ansonsten die Möglichkeit einer einvernehmlichen Erledigung in Frage gestellt wäre. Satz 3 eröffnet der Finanzbehörde die Möglichkeit, auch ohne Antrag des Einspruchsführers zu einer Erörterung der Sach- und Rechtslage zu laden.

(noch Ziff. 27)

Absatz 2 sieht vor, daß die Finanzbehörde von einer Erörterung absehen kann, wenn bei Verfahren mit mehr als zehn Beteiligten diese keinen gemeinsamen Vertreter bestellen. Bei einer großen Zahl Beteiligter im Einspruchsverfahren muß einerseits sichergestellt werden, daß sie - wenn und soweit erforderlich - an der Erörterung der Sach- und Rechtslage teilnehmen. Andererseits muß verhindert werden, daß ein zu großer Teilnehmerkreis die erstrebte einvernehmliche Erledigung des Einspruchsverfahrens hemmt oder verhindert.

Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung. Sachverhaltsfragen werden oft nur vom Steuerpflichtigen beantwortet werden können. Daher und auch um durch die Anwesenheit des Steuerpflichtigen einen einvernehmlichen Verfahrensabschluß zu fördern, erhält die Finanzbehörde durch Satz 2 die Befugnis, das persönliche Erscheinen anzuordnen.

Absatz 4 stellt klar, daß das persönliche Erscheinen zu einer mündlichen Erörterung nicht erzwungen werden kann.

Zu § 364 b AO

Auch § 364 b AO ist neu. Die Vorschrift soll dem Mißbrauch des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu rechtsbehelfsfremden Zwecken entgegenwirken. Häufig wird derzeit Einspruch oder Klage erhoben, um - ggf. erst nach Jahren - Steuererklärungen oder sonstige steuerlich relevante Erklärungen erstmals abzugeben. Die Finanzbehörden und die Finanzgerichtsbarkeit werden mit solchen Verfahren erheblich belastet. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb vor, daß die Finanzbehörde dem Einspruchsführer in bestimmten Fällen eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen darf. Von einer Mindestfrist wird abgesehen, um zu ermöglichen, daß eine dem Einzelfall entsprechend angemessene Frist gesetzt werden kann. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Finanzbehörde über den Einspruch entscheiden. Für den Einspruchsführer wird dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen, im Rahmen des außergerichtlichen und des finanzgerichtlichen Verfahrens Erklärungen oder Beweismittel nachzuschieben. Ziel ist es, die Gerichte

(noch Ziff. 27)

von Klagen und Rechtsmitteln freizustellen, die durch nachträgliches Vorbringen, insbesondere durch verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen, verursacht werden.

Absatz 1 Nr. 1 räumt der Finanzbehörde das Recht ein, dem Einspruchsführer eine Frist mit ausschließender Wirkung zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt, zu setzen. Die Nummer 2 räumt der Finanzbehörde die Befugnis ein, dem Einspruchsführer unter Fristsetzung aufzugeben, zu bestimmten klärungsbedürftigen Vorgängen tatsächliche Angaben zu ergänzen. Nach Nummer 3 kann die Finanzbehörde verlangen, daß ihr Beweismittel bezeichnet oder Urkunden, zu deren Vorlage der Einspruchsführer verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt werden.

Absatz 2 stellt klar, daß Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der gesetzten Frist vorgebracht werden, innerhalb des Einspruchsverfahrens nur im Rahmen einer Änderung zum Nachteil des Steuerpflichtigen (§ 367 Abs. 2 AO) und außerhalb des Einspruchsverfahrens nur nach den in § 132 AO aufgeführten Korrekturvorschriften berücksichtigt werden können. Soweit z.B. Tatsachen oder Beweismittel zu einer niedrigeren Steuer führen, ist eine Änderung nach § 173 AO nur dann möglich, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, daß die Tatsachen oder Beweismittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, es sei denn, das Verschulden wäre nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AO unbeachtlich. Um unbillige Rechtsfolgen bei einer unverschuldeten Fristversäumung zu vermeiden, erklärt Satz 3 die Vorschrift des § 110 AO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für sinngemäß anwendbar; die Anwendung des § 109 AO ist hierdurch ausgeschlossen.

Nach Absatz 3 muß der Einspruchsführer über die Rechtsfolgen der Fristversäumung belehrt worden sein.

(noch Ziff. 27)

Zu Nummer 11 (§ 365 AO)

Absatz 1 wird an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem außergerichtlichen Rechtsbehelf angepaßt.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die bisher in § 365 Abs. 3 AO enthaltene Bestimmung. Satz 2 Nr. 1 erweitert den Regelungsinhalt auf Fälle der Berichtigung nach § 129 AO wegen offenkundiger Unrichtigkeiten bei Erlass eines Verwaltungsaktes. Nach bisheriger Rechtslage muß gegen eine während des Einspruchsverfahrens vorgenommene Berichtigung gem. § 129 AO Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn der Steuerpflichtige die vorgenommene Berichtigung für rechtswidrig hält. Satz 2 Nr. 2 erweitert die Regelung auf einen Verwaltungsakt, der an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsaktes tritt. Auch diese Bestimmung kommt den Interessen des Steuerpflichtigen, der nicht erneut Einspruch einlegen muß, und den Interessen der Verwaltung entgegen.

Zu Nummer 12 (§ 366 AO)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde angepaßt.

Zu Nummer 13 (vor § 367 AO)

Die bisherige Abschnittsbezeichnung und -überschrift ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 368 AO)

Durch die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem Rechtsbehelf wird die bisherige Vorschrift des § 368 AO entbehrlich.

(noch Ziff. 27)

Zu Nummer 15

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen weiterer AO-Vorschriften als Folge der Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem einheitlichen Rechtsbehelf.

Zu Buchst. b (Artikel 11 a bis 11d):

Zu Artikel 11 a (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die neuen Absätze 3 und 4 in Art. 97 § 18 EGAO enthalten die Übergangsregelungen zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Artikel 11 Nr. 2 bis 15 - AO -).

(noch Ziff. 27)

Zu Artikel 11 b (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 33 FGO)

Absatz 1 Nr. 2 wird an den Wortlaut des § 347 Abs. 1 Nr. 2 AO angepaßt. Die divergierenden Bestimmungen führen bisher dazu, daß beispielsweise bei Einwendungen gegen die Beitreibung der Forderung eines Sozialversicherungsträgers durch ein Hauptzollamt (§ 66 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 4 VwVG) zwar das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach der AO, nicht aber der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird - wie bei der Parallelvorschrift des § 347 AO - aus Gründen der Klarheit als Absatz 3 verselbständigt.

Zu Nummer 2 (§ 46 FGO)

In § 46 Abs. 2 wird die Verweisung an die neu gefaßte Vorschrift der Abgabenordnung angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 48 FGO)

Die vorgeschlagene Neufassung paßt den Wortlaut an die für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren geltende Parallelvorschrift des § 352 AO an (vgl. Art 11 Nr. 4).

Zu Nummer 4 (§ 61 FGO)

Aufgrund der Beseitigung des Devolutiveffekts im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren wird die Vorschrift entbehrlich.

(noch Ziff. 27)

Zu Nummer 5 (§ 63 FGO)

Die Vorschrift beinhaltet durch die Zusammenfassung von Einspruch und außergerichtlicher Beschwerde bedingte Folgeänderungen (vgl. Nummer 4 - § 61 FGO).

Zu Nummer 6 (§ 76 FGO)

Der neue Absatz 3 begrenzt die Sachaufklärungspflicht des Gerichts. Soweit im Einspruchsverfahren Erklärungen und Beweismittel, für die die Finanzbehörde eine Frist nach § 364 b Abs. 1 AO gesetzt hatte, nicht oder verspätet vorgebracht wurden, hat das Gericht lediglich die Fragen zu prüfen, ob eine Belehrung erfolgte und ob Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorlagen.

Zu Nummer 7 (§ 99 FGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach der Vereinheitlichung der Rechtsbehelfe im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren ist der bisherige Hinweis auf § 348 AO überflüssig.

Zu Nummer 8 (§ 110 FGO)

Durch die Neufassung des § 48 FGO (vgl. Nummer 3) ist in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Zitierung des § 48 FGO zu ändern.

(noch Ziff. 27)

Zu Artikel 11 c (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nachdem gegen alle Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein das Einspruchsverfahren gegeben ist, muß der Hinweis in § 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol auf den durch Artikel 11 Nr. 2 aufgehobenen § 348 Nr. 10 AO gestrichen werden.

Zu Artikel 11 d (Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen - MOG -)

Zu Nummer 1 (§ 17 MOG)

Die Anfügung der Absätze 5 und 6 sowie die erforderliche Neufassung der Überschrift ermöglicht, für die marktordnungsrechtliche Abfertigung von Ausfuhrsendungen wieder Kosten zu erheben, wie dies bis zur Entscheidung des BFH durch Urteil vom 17. Februar 1988 (Az. VII R 68/86) der Fall war. Durch Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten werden die Zollstellen organisatorisch, personell und zeitlich besonders stark belastet. Diese Belastung entsteht unabhängig davon, ob die Abfertigung aus zoll-, steuer-, außenwirtschafts- oder marktordnungsrechtlichen Gründen stattfindet. Deshalb ist es nicht vertretbar, die marktordnungsrechtlichen Abfertigungen weiterhin von der Kostenpflicht ausgenommen zu lassen.

Zu Nummer 2 (§ 34 MOG)

Die Änderung des § 34 Abs. 1 Satz 5 MOG ist eine Folgeänderung. Als außergerichtlichen Rechtsbehelf sieht die Abgabenordnung nur noch den Einspruch vor (vgl. Art. 11 Nr. 2 - § 348 AO).

(noch Ziff. 27)

Zu Nummer 3

Die Änderung setzt den Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 um. Danach ist für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form "Bundesministerium" zu verwenden. Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die Behördenbezeichnungen in bestehenden Rechtsvorschriften im Rahmen ohnehin anstehender Rechtsänderungen entsprechend geändert werden.

Zu Buchst. c (Artikel 15):

Die Änderungen im Bereich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sollen am 1. Januar 1996 in Kraft treten, um den Bürgern, der Verwaltung und den Gerichten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf das neue Verfahren einzustellen. Die erforderlichen Übergangsvorschriften enthält Artikel 11 a (EGAO).

28. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Wi

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob der Empfehlung der EG-Kommission vom 18.12.1991 über Versicherungsvermittler (ABl. EG 1992 Nr. L 19) im Rahmen des Gesetzentwurfs durch Erstreckung des § 34c Abs. 1 GewO auf Versicherungsvermittler und durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft (§ 34c Abs. 3 GewO) sowie Anerkennung der Berufsqualifikation "Versicherungsfachmann/-fachfrau BWV" des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V. Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

Die Ziele der EG-Empfehlung (Offenlegung der Unabhängigkeit/Abhängigkeit der Vermittler, Regelung zur beruflichen Kompetenz, Schaffung einer Haftpflichtversicherung, Erfassung der Vermittler in einem Register, Einführung von Strafbestimmungen) werden durch die bestehenden Normen sowie die freiwilligen Maßnahmen der Versicherungswirtschaft nicht so vollständig abgedeckt, daß Mißstände verhindert werden können, wie sie durch die ungewöhnlich hohe Zahl der Stornierung von Versicherungsabschlüssen in den neuen Bundesländern nach 1989 sichtbar geworden sind und bei Öffnung des Versicherungsmarktes nach Europa ab 1.7.1994 neu entstehen könnten. Diese Mißstände rechtfertigen auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine rechtliche Regelung der Berufsausübung durch Forderung nach einem Befähigungsnachweis. Der in der EG-Empfehlung angesprochenen Einbeziehung der Selbstregulierungsmöglichkeiten der Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände sollte dabei Rechnung getragen werden.

Die Verbände der Versicherungsvermittler (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V.) und die Versicherungswirtschaft selbst (vgl. Rede des Präsidenten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vor der Mitgliederversammlung des GDV am 11.11.1993 in Bonn) befürworten die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens.

B

29. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.